

1116 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (1046 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Höhe der besonderen Entschädigung für die Benützung eines beamteneigenen Kraftfahrzeuges neu festgelegt werden. Die Entschädigung soll für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer 0,80 S, für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer 1,40 S und für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 2,60 S betragen. Abweichend davon beträgt die Entschädigung für Personen- und Kombinationskraftwagen mit einem Hubraum über 1500 cm³ je Fahrkilometer 3,00 S.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 12. Dezember 1978 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mondl, Suppan, Dr. Zittmayr und Dr. Broesigke sowie der Staatssekretär Dr. Löschnak beteiligten, wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Mondl und Genossen mit Stimmeinhelligkeit angenommen.

Zu den vom Ausschuß vorgeschlagenen Abänderungen (Art. I Z. 4 und 5) wird bemerkt:

Zu Z. 4:

Patrouillengänge und Dienstgänge der Wache- und sonstigen Aufsichts- und Schutzorgane sowie Zustellgänge aller Art begründen weder einen Anspruch auf das „amtliche Kilometergeld“ (= „besondere Entschädigung“ gemäß § 10 Abs. 2 RGV 1955) noch auf die im Gesetz vorgesehenen Entschädigungen für die Benützung eines eigenen Fahrrades oder eines Dienstfahrrades. Um diese Rechtslage aufrechtzuerhalten, ist der Ausdruck „Abs. 2 bis 5“ durch den Ausdruck „Abs. 2 bis 7“ zu ersetzen.

Zu Z. 5:

Wenn bei einer Dienstreise mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel Wegstrecken von mehr als zwei Kilometern zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt dem Beamten ein Kilometergeld gemäß § 11 RGV 1955. Das Kilometergeld gemäß § 11 steht auch den Wache- und sonstigen Aufsichts- und Schutzorganen für Patrouillengänge und Dienstgänge zu; es gebührt auch für Zustellgänge aller Art. Um diese Rechtslage aufrechtzuerhalten, ist an Stelle des „§ 10 Abs. 6“ der „§ 10 Abs. 8“ zu zitieren.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1978 12 12

Josef Schlager
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
1978, mit dem die Reisegebührevorschrift
1955 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 203/1955 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 158/1967, BGBl. Nr. 192/1971, BGBl. Nr. 574/1973, BGBl. Nr. 304/1975, BGBl. Nr. 297/1976 und BGBl. Nr. 263/1978 wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 10 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.
- 2. Nach § 10 Abs. 2 wird eingefügt:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

- a) Für Motorfahräder und Motoräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer 0,80 S
- b) Für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer 1,40 S
- c) Für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 2,60 S.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,30 S je Fahrkilometer.“

3. Die Abs. 3 bis 6 des § 10 erhalten die Bezeichnung „(5)“ bis „(8)“.

4. Im § 10 Abs. 8 wird der Ausdruck „Abs. 2 bis 5“ durch den Ausdruck „Abs. 2 bis 7“ ersetzt.

5. Im § 11 Abs. 3 wird die Zitierung „§ 10 Abs. 6“ durch die Zitierung „§ 10 Abs. 8“ ersetzt.

Artikel II

Abweichend von der im Art. I festgesetzten Höhe der besonderen Entschädigung beträgt diese Entschädigung für Personen- und Kombinationskraftwagen mit einem Hubraum über 1 500 cm³ je Fahrkilometer 3,00 S.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.